



## Beitragsordnung

Neben dem von jedem Betrieb gleichermaßen zu zahlenden Grundbeitrag (€ 350,-/Jahr bis 50 Beschäftigte, € 400,-/Jahr ab 51 Beschäftigte) ist für die Berechnung der Beiträge die jeweils durchschnittliche Beschäftigtenzahl des vorhergehenden Jahres maßgebend.

Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung sind alle Arbeitnehmer/innen einschließlich der Auszubildenden ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer der Arbeitszeit. Der Beitrag, nicht jedoch der Grundbeitrag, erhöht sich jedes Jahr entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Löhne und Gehälter im Bundesgebiet.

Wir erheben einen einmaligen Aufnahmebeitrag von € 200,-.

### Der Beitrag beträgt im Jahr 2026 für Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl

bis 50 AN		€ 17,50 pro Arbeitnehmer		(+ € 350,-)
von 51 - 100	AN	€ 15,40 pro Arbeitnehmer, mindestens aber	€ 864,00	(+ € 400,-)
von 101 - 200	AN	€ 13,80 pro Arbeitnehmer, mindestens aber	€ 1.533,00	(+ € 400,-)
von 201 - 500	AN	€ 11,70 pro Arbeitnehmer, mindestens aber	€ 2.737,00	(+ € 400,-)
von 501 - 1000	AN	€ 9,80 pro Arbeitnehmer, mindestens aber	€ 5.888,00	(+ € 400,-)
über 1000 AN		€ 7,90 pro Arbeitnehmer, mindestens aber	€ 9.148,00	(+ € 400,-)

Kommt es infolge der Vermittlung durch ein AGV-Mitgliedsunternehmen zur Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Arbeitgeberverband, so entfällt für das vermittelnde Unternehmen einmalig im Jahr der Aufnahme des neuen Mitglieds in den AGV die Verpflichtung zur Zahlung des Grundbeitrags. Soweit bereits ein Grundbeitrag - auch anteilig - gezahlt ist, wird dieser erstattet.

Der Beitrag wird für das gesamte Kalenderjahr bezahlt. Im Februar des Jahres wird ein Erhebungsbogen verschickt, um die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten des Vorjahres zu ermitteln. Der Beitrag wird auf Basis der vom Mitgliedsunternehmen mitgeteilten Zahlen ermittelt. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, werden die Beschäftigtenzahlen auf Basis des letzten Beitrags geschätzt.

Während des Kalenderjahres neu eingetretene Mitglieder bezahlen einen anteiligen Jahresbeitrag.

Hildesheim, den 01.01.2026